Satzung

vom 9.7.97

zur 1. Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Würzweiler vom 16.09.1993

Der Gemeinderat Würzweiler hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1,7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie der Friedhofssatzung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

§ 10 erhält folgende neue Fassung:

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 2

§ 14 erhält folgende neue Fassung:

§ 14 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätte sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit den Nutzungsberechtigten bestimmt wird.
- (2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder zweistellige Grabstätte, als Einfach- oder Tiefgräber vergeben.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert wird.
- (5) Das Nutzungsrecht kann nur einmal für die gesamte Wahlgrabstätte wiederverliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren. Ausnahmen erläßt die Friedhofsverwaltung.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehenden Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter bzw. Mütter
 - d) auf die Eltern
 - e) auf die Geschwister
 - f) auf sonstige Erben

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluß der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt.

EHRETER

1715

tell or Kines for Overs I voltage and edited. Temp

13) - Compared on Matter State and Morand Herrich Personal resolution of Mary 198 (1) or 1976).

Preserve and Criminal States and Compared States and American States

T U

same and thought from Passing

artust. . .

and in maintained that it is the second

1 3

Entered coor shoulder analysis

ACTION FOR MINISTER AND ADDRESS OF THE PERSON ADDRESS OF THE PERSON AND ADDRESS OF THE PERSON AND ADDRESS OF THE PERSON ADDRESS OF THE PERSON ADDRESS OF THE PERSON ADDRESS OF

- to his decomposition single tradections für Endbeschingung un denemali hinrag nach dablant der le tyckensten Gubbin und mannesserie du die Planes van 40 Jahren (Northunsserie) einderen mei die hehren mid de sein der bestimmt wird der bestimmt wird.
- 4 "The wing gauge in care to the Bentler until bank." a "Introductive antical antical tollar VIII.

 John Statement List, 1974. If the Princip III. and a until time e der langua.
- white the restrict of the price of the price
- The state of the s
- The transport of the property of the state o
 - The first two controls of the control of the contro

and the state of t

uumaandi. Hiri bharkan, ila oo oo

Interest Street

pouts make a recommendation of a solution of a solution like the

realfolding for

rate Riflerin on the

WORLD THE STATE OF THE

of the principal control of the second compared to the second of the sec

- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(10) Bei Rückgabe von Wahlgrabstätten wird an den Nutzungsberechtigten die für die Wahlgrabstätte gezahlte Gebühr unter Berücksichtigung der verbleibenden, auf volle Jahre abgerundeten Nutzungszeit anteilig zurückerstattet.

§ 3

§ 15 erhält folgende neue Fassung:

§ 15 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - 1. Wahlgrabstätten (Größe Reihengrabstätte) bis zu 2 Aschen
- 2. Wahlgrabstätten (Größe Reihengrabstätte) zu einer Erdbestattung noch 1 Urne Vorraussetzung ist jedoch, daß bei Bestattungen die Totenruhe der ersten Beisetzung nicht gestört wird.
- (2) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherungsanlage beizufügen.
- (3) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der Friedhofssatzung vom 16.09.1993 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

(Hermann Müller) Ortsbürgermeister